– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Langen (Hessen)
- Vollstreckungsgericht -
7 K 13/22

25.11.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 28. Januar 2027, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Langen (Hessen), Zimmerstraße 29, Saal A, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Ober-Roden Blatt 6474 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Ober-Roden	20	322/2	Hof- und Gebäudefläche, Forststraße 2	802

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.06.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 930.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohn-/Geschäftshaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eckgrundstück mit zwei baulich verbundenen Wohn- und Geschäftshäusern, 1. Gebäude (Bj. 1988) mit Voll- sowie ausgebautem Dachgeschoss, eingeschossig unterbaut, annähernd rechteckige Grundrissstruktur, 2. Gebäude (Bj. 1979) zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, eingeschossige Unterkellerung, Liegenschaft mit drei Ladeneinheiten (EG) und drei Wohneinheiten (OG, DG), unterdurchschnittlicher Unterhaltungszustand, Leerstandsflächen (3 Wohneinheiten, 2 Ladeneinheiten) in sanierungsbedürftigem Zustand, Wohnfläche der 3 Wohneinheiten 209 m², Nutzfläche (Gewerbe) der 3 Gewerbeeinheiten 316 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **031019301126**.

Hunkel
Rechtspfleger